

Vorlagen-Nr. BA/08/2023

**zur Vorberaterung in der Sitzung des Technischen Ausschusses am
zur Beschlussfassung in der Sitzung des Stadtrates am**

**23.03.2023
28.03.2023**

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

Beschlusstiter

Beratung und Beschlussfassung zum Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz - Errichtung und Betrieb eines neuen Heizöllagers mit einem Volumen von 2 x 60 m³ inkl. Anbindung an die Dampferzeuger auf dem Flurstück 18/27 der Gemarkung Pauschwitz

Beschlussantrag

Der Stadtrat stimmt der Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz - Errichtung und Betrieb eines neuen Heizöllagers mit einem Volumen von 2 x 60 m³ inkl. Anbindung an die Dampferzeuger auf dem Flurstück 18/27 der Gemarkung Pauschwitz zu.

Begründung

Der Antragsteller betreibt am Standort in 04687 Trebsen eine Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionskapazität von 960 t/d (brutto) bzw. 276.000 t/a (brutto). Die Steigerung der Produktionskapazität an der Papiermaschine PM 1 wurde zuletzt mit Bescheid vom 08.10.2015 der Landesdirektion Sachsen (LD) nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt.

Zur Energieversorgung wird eine Energiezentrale mit einer max. Feuerungswärmeleistung (FWL) von 49,9 MW betrieben. Diese besteht aus einer GuD-Anlage (Feuerungswärmeleistung (FWL): 22,65 MW), einer Zusatzfeuerung des Abhitzekeessels (FWL: 12,5 MW) sowie aus zwei baugleichen Dampfkesseln DE1 und DE2 (FWL: je 11,1 MW). Mit Bescheid vom 30.04.2013 der Landesdirektion Sachsen wurden der Umbau der bestehenden Kesselanlage einschließlich Errichtung und Betrieb einer GuD-Anlage genehmigt.

Zur Unterstützung der Dampf- und Stromversorgung wird auf dem Betriebsgelände zudem eine mit Braunkohlestaub (BKS) befeuerte Dampfkesselanlage betrieben. Die BKS-Anlage mit einer max. FWL von 19,99 MW unterliegt dem im Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführten Anlagentyp Nr. 1.2.1 mit der Verfahrensart „V“. Genehmigungsinhaber ist der Betreiber der BKS-Anlage. Diese Anlage ist nicht Gegenstand des vorliegenden Antrages.

Durch die aktuelle wirtschaftliche Lage, verbunden mit vorübergehenden Engpässen bei der Erdgasversorgung, beabsichtigt der Antragsteller die Anpassung der Brennstoffversorgung und der Energieerzeugung.

Im September 2022 beteiligte uns die LD im Genehmigungsverfahren nach BImSchG des Antragstellers zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier. Zum damaligen Zeitpunkt hatten wir über einen befristeten Betrieb der Dampferzeuger mit Heizöl EL im Rahmen einer Entscheidung nach § 15 BImSchG entschieden. Das Schreiben hatte sich dann insoweit erledigt.

Gegenstand des vorliegenden aktualisierten Antrages ist die Erweiterung des Brennstoffeinsatzes von Heizöl EL schwefelarm in den Dampferzeugern DE1 und DE2 von

200 Stunden im Jahr auf einen ganzjährigen Betrieb. Hierzu sollen auch zwei erforderliche Lagertanks von je 60 m³ einschließlich der erforderlichen Anbindung an die Dampferzeuger dauerhaft errichtet werden.

Der Antrag beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Technologische Änderungen der Dampferzeuger (DE1 und DE2):

- Erweiterung des Brennstoffeinsatzes im Normalbetrieb für die Dampfkessel um Heizöl EL schwefelarm,
- Errichtung eines Heizölmietttanks mit einem Volumen von 60 m³ inkl. Anbindung an die Dampferzeuger zum temporären Interimsbetrieb (max. 6 Monate) zur Absicherung Brennstoffumstellung auf Heizöl EL schwefelarm (Bescheid § 15 Anzeige vom 06.10.2022 siehe nachstehend), abgelöst durch
- Errichtung und Betrieb von zwei Heizöltanks mit einem Volumen von je 60 m³ inkl. Anbindung an die Dampferzeuger.

- Bauliche Anpassungen:

Errichtung von vier Streifenfundamenten (2,5 m x 1,0 m) oder Pfahlgründungen,

- Errichtung von 66 m² Tankfläche in FDE-Beton C45/55 zuzüglich 2 m² Spritzschutzwand,
- Errichtung von 28 m² Fußweg in Betonpflaster,
- Errichtung von 120 m² Aufstellfläche Lagerbehälter in Betonpflaster,
- Angleichen von 42 m² des vorhandenen Wendehammers an die neue Höhe,
- Errichtung von 13 m² Asphalt-Verlängerung des vorhandenen Wendehammers,
- Errichtung von 10 m² oberirdische Betonbauteile (L-Elemente, Bordsteine),
- Wiederherstellung von 447 m² Wiese,
- Rohrleitungs montage in Abstimmung mit dem TÜV,
- Errichtung und Umbindung der Entwässerungsleitungen,
- Errichtung Abscheider,
- Aufstellung von zwei oberirdischen Heizöltanks mit einem Volumen von je 60 m³ (BE 713) in unmittelbarer Nähe zum Heizhaus und
- ggf. Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Einzelanlagen und als Gesamtanlage.

Die Heizöltanks werden doppelwandig mit Grenzwertgeber, Leckageüberwachung und Tankheizung versehen. Für die Errichtung werden vier Streifenfundamente mit einer Abmessung von 2,5 m x 1,0 m oder Pfahlgründungen vorgesehen. Die Gründungsempfehlung wird aus dem vorliegenden Baugrundgutachten abgeleitet und durch einen vorlageberechtigten Statiker dimensioniert.

Die Betankung erfolgt auf einem nicht überdachten Abfüllplatz und dauert max. 45 min/LKW. Die Versorgung der Dampferzeuger mit Heizöl erfolgt über Zubringerpumpen über ein Ringleitungssystem mit Druckregulierung auf ca. 1,5 – 2,0 bar. Die Verlegung des Ringleitungsrohrsystems erfolgt oberirdisch frei einsehbar von den Tanks bis in das Kesselhaus und zurück zu den Tanks.

Den Hochdruck für die Druckzerstäuber der Brenner erzeugt die am Brenner angebrachte Hochdruckpumpe. Die Entnahmeleitungen der beiden Öltanks erhalten zusätzliche Sicherheitsabsperrentile (Magnetventil), um ein Überhebern im Leckagefall zu verhindern. Die beiden Lagertanks ausgeführt entsprechend dem Musterprüfzeugnis und nach DIN EN 12285-2 sind als technisch dicht nach Nr. 3.1 und widerstandsfähig nach Nr. 3.2 TRwS 779 anzusehen. Die beiden Lagertanks sind doppelwandig i. S. d. § 2 Abs. 17 AwSV mit Leckageüberwachung, Überfüllsicherung und Grenzwertgeber ausgeführt. Gemäß § 18 Abs. 1 AwSV ist keine Rückhalteeinrichtung erforderlich. Die Standfestigkeit der Tankbehälter auf den Betonfundamenten im Freien ist durch die Prüfung nachzuweisen. Die Abfüllfläche ist dicht und medienbeständig mit Ablauf in die Abscheideranlage und mit dem notwendigen Rückhaltevolumen ausgeführt. Die Abfüllfläche verfügt über ein Gefälle zu dem Ablauf, welcher in einen abschieberbaren Kanal mündet.

Durch betriebsorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Anlage überwacht wird und Undichtigkeiten zuverlässig erkannt werden.

Verbunden mit den vorangegangenen Änderungen sind u. a. folgende Dokumente in den Antragsunterlagen zu aktualisieren bzw. zu erstellen:

- Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz (vgl. Kapitel 4.10.1):
Sie liegen um 12 dB und mehr unter den Immissionsrichtwerten für die Tagzeit der TA Lärm (siehe Tabelle 1). Damit tragen diese Geräusche praktisch nicht zu den Gesamtmissionen des Werkes bei. Nachteilige Umwelteinwirkungen entstehen dadurch nicht.
- Lufthygienisches Gutachten gemäß den Anforderungen der TA Luft 2021 (vgl. Kapitel 4.10.2):
Insgesamt bestehen in Bezug auf das Vorhaben keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Umsetzung des Vorhabens schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.
- Gutachten zur Prüfung auf Anwendbarkeit der 12. BImSchV (StörfallV) (vgl. Kapitel 6.4):
Durch das Vorhaben ändern sich die Lagermengen gegenüber den in dem genehmigten Anlagenbetrieb angegebenen Stoffmengen. Es wurde ein Gutachten zur Prüfung der Anwendbarkeit der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) erstellt. Dieses liegt dem Kapitel 6.4 dieses Antrages bei. Die Überprüfung, der auf dem Betriebsgelände gehandhabten Mengen gefährlicher Stoffe im Sinne der StörfallV wurde mit der „Berechnungshilfe zur Bestimmung von Betriebsbereichen gem. § 3 Abs. 5a BImSchG, Version 2.4 Stand 21. Juni 2022“ am 20.09.2022 durchgeführt. Die Eingabedaten und Ergebnisse der einzelnen Tabellen dieser Berechnungshilfe sind Bestandteil des Gutachtens in Kapitel 6.4. Die Prüfung der Anwendbarkeit der StörfallV ergab, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fällt.
- Gefahrstoffkataster (vgl. Kapitel 7.6.1),
Darauf wird im Gutachten abgezielt. Es findet entsprechend Berücksichtigung.
- Sachverständigengutachten gemäß AwSV (vgl. Kapitel 11.8.1)
Entsprechend den Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Umsetzung der dort dargestellten Maßnahmen zum jetzigen Planungstand sowie der festgelegten Zielvorgaben die erforderlichen baulichen Anforderungen hinsichtlich des Gewässerschutzes für die Errichtung und den Betrieb der benannten AwSV-Anlage erfüllt
- Ausgangszustandsbericht (Kapitel 13.4)
Der Ausgangszustandsbericht dient als Grundlage für die Rückführungspflicht des Betreibers bei der Stilllegung des Betriebs (§ 5 Abs. 4 BImSchG i. V. m. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV).
- FFH-Vorprüfung (vgl. Kapitel 13.5)
Im Ergebnis wird im Gutachten festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten auszuschließen sind.
Durch das Vorhaben kommt es zu Änderungen beim Anfall von Abwasser (zusätzliche Niederschlagsentwässerung). Die Einleitmenge in die Vereinigte Mulde über den Triebgraben an der Einleitstelle E 6 (Nr. 25) verringert sich, da ein Teil des Regenwasserkanals umgebunden wird.
Die Einleitmenge in die Vereinigte Mulde über den Triebgraben an der Einleitstelle E 6 (Nr. 37a) Niederschlagswasser erhöht sich um die versiegelte Fläche 239 m².
Die Tanktasse ist zu entwässern und wird über eine Abscheideranlage in den umgebundenen Mischwasserkanal eingeleitet. Dadurch erhöht sich die Einleitmenge in den öffentlichen Mischwasserkanal Pauschwitzter Straße. Der Mischwasserkanal führt zu der Kläranlage Trebsen (Indirekteinleitung). Eine detaillierte Beschreibung der Änderungen der Abwasserströme kann dem Kapitel 10.1 entnommen werden.

Zur Erfüllung des anlagenbezogenen Gewässerschutz im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde eine Vorprüfung erstellt, diese liegt dem Kapitel 11.8.1 bei.

Weiterhin entstehen keine neuen Abfälle bzw. ändern sich die Abfallmengen nicht.

Erschütterungen sind auf Grund der Betriebsweise der Anlage nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben kommen keine Verdunstungskühlanlagen hinzu, die in den Anwendungsbereich der 42. BImSchV fallen.

Das Vorhaben stellt damit eine wesentliche Änderung des bestehenden Betriebs der Anlage dar. Somit ist für dieses Vorhaben ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchzuführen. Aufgrund der Art der Anlage unterliegt diese gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV dem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG i. V. mit § 10 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das in den Lagertanks gelagerte Heizöl EL stellt eine potenzielle Brandlast dar. Die bauliche Anlage selbst besteht weitgehend aus nichtbrennbaren Baustoffen. Die Ableitung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen ist brandlastunabhängig. Die brandschutztechnischen Anforderungen aus anderen Rechtsnormen aufgrund der Handhabung eines Gefahrstoffes erfolgt unter Würdigung der Eigenschaften des gelagerten Gefahrstoffes Heizöl EL.

Bauliche Anlagen sind gemäß § 14 SächsBO so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Hinsichtlich der Brandgefahren ergeben sich, lt. Einschätzung im Gutachten, durch die geplanten Maßnahmen und Änderungen keine höheren Gefahren als bereits für den Bestand.

Die Brandentstehungsgefahr kann insgesamt als gering bezeichnet werden. Zwar werden auch brennbare Flüssigkeiten gehandhabt, dies geschieht jedoch planmäßig in geschlossenen Anlagen und mit Geräten, die speziell für diesen Zweck konstruiert wurden. Eine besondere Brandgefahr durch menschliches Fehlverhalten ist für den Anlagenbereich der *Lagertanks für Heizöl EL* mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Gründe dafür sind:

- hoher Automatisierungsgrad im Anlagenbereich
- Bedienung der Anlagen durch speziell hierfür ausgebildetes Personal.

Menschliches Fehlverhalten ist für den Anlagenbereich des geplanten *Lagertanks für Heizöl EL* und der Abfüllfläche mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da ausschließlich geschultes Personal unter Berücksichtigung von Arbeitsanweisungen tätig ist.

Aufgrund der insgesamt im Gutachten eingeschätzten geringen Brandgefahr können keine besonderen Risikoschwerpunkte unterstellt werden.

Es wird jedoch empfohlen vor Inbetriebnahme die zuständige Feuerwehr hinsichtlich besonderer Anforderungen zu hören.

Unter Berücksichtigung der in der im Gutachten abgeleiteten Maßnahmen, die sich aus Anforderungen des Bauordnungsrechts ergeben, ist die geplante Errichtung sowie der Betrieb der *Lagertanks für Heizöl EL* bauordnungsrechtlich hinsichtlich der Aspekte des Brandschutzes unbedenklich.

Die aus gefahrstoffrechtlichen Regelwerken abgeleiteten brandschutztechnischen Anforderungen sind darüber hinaus umzusetzen. Diese sind ausdrücklich nicht Bestandteil des Bauordnungsrechtes und damit nicht bestandsgeschützt. Der Betreiber ist verpflichtet, die Einhaltung der jeweils gültigen Anforderungen aus dem Gefahrstoffrecht während des Betriebs der Anlage zu prüfen und umzusetzen.

Die Inbetriebnahme der von Änderungen betroffenen Anlagen sollte im I. Quartal 2023 erfolgen.

Die Betriebszeit bleibt unverändert ganzjährig durchgehend von 0:00 Uhr-24:00 Uhr, ca. 355 Produktionstage im Jahr. Stillstandzeiten sind nur für Reparatur-, Revisions- und Wartungszwecke sowie für die gesetzlichen Ruhezeiten vorgesehen.

Durch das Vorhaben erhöht sich die Anlieferung des Heizöls mit Tankfahrzeugen (33.000 l Heizöl/Tankwagen) um max. 3 Fahrzeuge pro Tag über die LKW-Einfahrt zum Wendehammer auf das Betriebsgelände.

Die Prozesse in der Papiererzeugung und -verarbeitung erfordern einen hohen Energieeinsatz, der vorrangig für den elektrischen Antrieb der Aggregate und Anlagen sowie für die thermische Trocknung des Papierses benötigt wird.

Im Jahr 2021 wurden über die Kessel im Schnitt ca. 372.000 nm³ bzw. 4.173 MW pro Monat Erdgas verbraucht.

Im Zuge des Änderungsvorhabens wird der Brennstoffeinsatz im Normalbetrieb für die Dampfkessel von Erdgas um Heizöl EL schwefelarmem erweitert. Im geplanten Anlagenbetrieb werden maximal 2 x 23.311 l HEL/d bzw. 2 x 971 l HEL/h für den Betrieb der Heizkessel benötigt.

Aus Sicht des Betreibers wird die Pflicht zur effizienten Energienutzung gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 4 BImSchG bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb als erfüllt angesehen.

Die Anlagen werden in das bestehende Energiemanagementsystem eingebunden.

Die Löschwasserversorgung ist gesichert, da 192 m³/h Löschwasser (72 m³/h aus Hydranten; 120 m³/h aus Triebgaben) zur Verfügung gestellt werden können.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass nach derzeitigem Kenntnisstand schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird. Die wesentlichen Genehmigungsvoraussetzungen und Anforderungen im Sinne des BImSchG sind somit erfüllt.

Abkürzungsverzeichnis:

GuD-Anlage	-	Gas- und Dampfanlage
Heizöl EL	-	Heizöl extraleicht
TRwS	-	Technische Regel wassergefährdender Stoffe
AwSV	-	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
StörfallVO	-	Störfallverordnung
nm ³	-	Normkubikmeter

Finanzielle Auswirkungen

keine

Steffen Wahle
Leiter Bauamt

Anlage 1 – Lageplan
Anlage 2 – Lageplan Detail
Anlage 3 – Stellungnahme 4 Seiten